

Geschäftsbedingungen für die Langzeit-Nutzung der Tiefgaragen der DOPARK GmbH (Dauerparker)

Vertragsform – Haftung

1. Die Dauerparkkarte ermöglicht dem Nutzer, ein Parkhaus zu den jeweiligen Öffnungszeiten zu nutzen und dort ein Fahrzeug abzustellen, sofern eine Stellfläche frei ist. Insofern wird eine Überlassungs- und Nutzungsvereinbarung über eine Magnetkarte getroffen. Die Reservierung eines Stellplatzes ist nicht Gegenstand der Vereinbarung.
2. Die Abrechnung der fälligen Monatspauschale erfolgt per Sepa-Lastschrift. Alle Leistungen im Zusammenhang mit der Parkhausnutzung erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Der Einbeziehung von Geschäftsbedingungen eines Nutzers, die unseren Geschäftsbedingungen widersprechen, wird ausdrücklich widersprochen.
3. Durch das Absenden einer Anfrage oder einer Bestellung an den Vermieter kommt noch keinerlei vertragliche Bindung zustande. Erst durch die Zusendung der Magnetkarte wird der Antrag / die Bestellung angenommen und das Vertragsverhältnis begründet. Die Parkkarte wird lediglich zur Nutzung überlassen. Sie bleibt Eigentum der DOPARK GmbH. Wir behalten uns vor, die Parkkarte jederzeit auszutauschen, einzuziehen oder durch ein anderes Medium zu ersetzen. Bei Verlust oder schuldhafter Beschädigung der Karte berechnen wir für eine Ersatzkarte 10, – Euro (inkl. Mehrwertsteuer).
4. DOPARK GmbH behält sich vor, das Angebot zur Onlineregistrierung jederzeit nach billigem Ermessen zu beschränken oder einzustellen.
5. Mit jedem Einstellvorgang kommt zwischen dem Nutzer (Mieter) und der DOPARK GmbH (Vermieter) ein Mietvertrag über die von Ihnen gewünschte Parkdauer innerhalb der Öffnungszeiten des Parkhauses zustande, und zwar nach Maßgabe dieser Geschäftsbedingungen. Ein Anspruch auf Bereitstellung einer bestimmten Parkfläche besteht nicht.
6. Bewachung und Verwahrung des eingestellten Fahrzeugs sind nicht Gegenstand des Vertrages. Die Benutzung der Parkanlage erfolgt auf eigene Gefahr. Der Vermieter übernimmt keine Obhutspflichten. Eine Haftung des Vermieters für Schäden, die durch andere Mieter oder dritte Personen verursacht werden, ist ausgeschlossen.
7. Der Vermieter haftet dem Mieter für solche Schäden, die nachweislich durch sein Personal verursacht und verschuldet worden sind, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass der Schaden vor Verlassen der Parkanlage unter Vorlage der Parkkarte angezeigt wird.
8. Der Mieter haftet für alle durch ihn selbst, seine Beauftragten oder seine Begleitpersonen dem Vermieter oder anderen Mietern zugefügte Schäden. Der Mieter ist verpflichtet, solche Schäden unverzüglich dem Vermieter anzuzeigen.
9. Die Parkkarte darf nur in der Form verwendet werden, dass ausschließlich Fahrzeuge über die Parkkarte aus der Garage ausfahren, die vorher über dieselbe Parkkarte auch eingefahren sind, ohne dass die Parkkarte in der Zwischenzeit für die Ein- oder Ausfahrt eines anderen Fahrzeugs genutzt wurde. Erst nach Ausbuchung aus dem Parkhaussystem ist eine erneute Einfahrt über die Parkkarte zulässig. Versuche, die Ein- und Ausfahrtregistrierung zu umgehen, Parkzeiten zu verschleiern oder zu manipulieren berechnen DOPARK GmbH zu Hausverbot, Strafanzeige und Schadenersatzforderungen. Als Schadenersatz werden für jeden Fall des Betrugs 200, – Euro fällig, es sei denn, es wird ein höherer Schaden nachgewiesen.

Parkpreise – Parkdauer – Kündigung

10. Die Höhe des für die Parkzeit zu zahlenden Entgelts und die zulässige Parkdauer pro Einstellvorgang, die auf 4 Wochen begrenzt ist, ergeben sich aus den an der Parkanlage gesondert ausgehängten Tarifen. Das Entgelt ist vor dem Verlassen der Garage am Kassensystem oder beim Aufsichtspersonal zu entrichten. Inhaber einer Dauerparkkarte zahlen eine Monatspauschale für eine vereinbarte Nutzungszeit. Bei Überschreiten dieses Zeitfensters wird eine Nachzahlung von Parkgebühren in Höhe der aushängenden Tarife fällig. Die Mindestvertragslaufzeit für Dauerparkkarten beträgt drei Monate. Danach beträgt die Kündigungsfrist vier Wochen zum Monatsende.
11. Die Höchstparkdauer pro Einstellvorgang beträgt 4 Wochen, soweit keine schriftliche Sondervereinbarung getroffen ist.
12. Nach Ablauf der Höchstparkdauer gem. Punkt 11. ist der Vermieter berechtigt, das Fahrzeug auf Kosten des Mieters zu entfernen. Zuvor fordert der Vermieter den Mieter oder den Halter des Kfz schriftlich unter Androhung der Räumung auf, das Kfz zu entfernen. Diese Aufforderung entfällt, falls der Vermieter den Halter nicht mit zumutbarem Aufwand, z.B. über die Auskunft der Kfz-Zulassungsstelle, ermitteln kann.
13. Der Verlust der Dauerparkkarte ist dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen. Für das Ausstellen einer Ersatzkarte zahlt der Mieter 10, – Euro (inkl. Mehrwertsteuer).
14. Für alle Forderungen aus den geschlossenen Verträgen und der Benutzung der Parkanlage hat der Vermieter ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein gesetzliches Pfandrecht an dem eingestellten Fahrzeug und dessen Zubehör.
15. Der Mietvertrag endet mit der Entfernung des Fahrzeuges von der Parkanlage, andernfalls mit dem Ablauf der vereinbarten oder zulässigen Parkzeit, spätestens mit Ende der Öffnungszeiten der Parkanlage.
16. Der Vermieter kann auf Kosten und Gefahr des Mieters das Fahrzeug von der Parkanlage entfernen lassen, wenn
 - a) die Zahlung des fälligen Entgelts verweigert wird,
 - b) die Höchstparkdauer gem. Punkt 11. überschritten ist,
 - c) das eingestellte Fahrzeug durch undichten Tank oder Vergaser oder durch andere Mängel den Betrieb der Parkanlage gefährdet,
 - d) das Fahrzeug amtlich nicht zugelassen ist oder während der Einstellzeit durch die Behörde aus dem Verkehr gezogen wird.

Einstellen und Abholen der Fahrzeuge

17. Der Mieter hat sein Fahrzeug jeweils innerhalb einer markierten Parkfläche derart abzustellen, dass jederzeit das ungehinderte Ein- u. Ausparken sowie das Ein- und Aussteigen auf den benachbarten Stellflächen möglich ist. Beachtet der Mieter diese Vorschrift nicht, so ist der Vermieter berechtigt, das fehlerhaft abgestellte Fahrzeug durch geeignete Maßnahmen auf Kosten des Mieters in die vorgeschriebene Lage zu bringen.
18. Der Abstellplatz gilt als ordnungsgemäß übergeben, soweit nicht etwaige Beanstandungen unverzüglich dem Vermieter angezeigt werden.
19. Der berechtigte Inhaber einer Dauerparkkarte (Monatskarte, Jahreskarte, Dienstausweis, Sonderparkkarte für Ausstellungen) kann das Fahrzeug auf der genannten Parkanlage während der bekanntgegebenen bzw. vereinbarten Nutzungszeiten beliebig oft einstellen und abholen, vorbehaltlich unvermeidlicher Wartezeiten bei vorübergehender Besetzung der Anlage.
20. Soweit für Parkanlagen (z.B. in der Innenstadt) Öffnungszeiten durch Aushang bekanntgegeben werden, kann das Fahrzeug nur während dieser Zeiten eingestellt und abgeholt werden, es sei denn, etwas Anderes wird ausdrücklich vereinbart.
21. Kann die Parkanlage aufgrund behördlicher Maßnahmen oder aus sonstigen Gründen, die vom Vermieter nicht zu vertreten sind, von Dauerparkern (Inhaber von Monatskarten, Jahreskarten, Dienstausweisen, Sonderparkkarten für Ausstellungen) vorübergehend nicht benutzt werden, so wird sich der Vermieter bemühen, eine anderweitige Parkmöglichkeit nachzuweisen. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht. Steht aus den vorgenannten Gründen ein Parkplatz länger als drei Tage nicht zur Verfügung, so hat der Mieter Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Anteils des vorausgezählten Parkpreises.
22. Wird während der Vertragsdauer die vollständige Räumung und Schließung der Parkanlage erforderlich, so endet der Vertrag mit dem Räumungstermin der Parkanlage, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Der Mieter hat in diesem Falle Anspruch auf anteilige Erstattung des nicht genutzten Anteils des Parkpreises.

Benutzung der Parkanlage

23. Dem Vermieter steht auf der Parkanlage zur Aufrechterhaltung des geordneten Parkbetriebes das Weisungsrecht zu, das er durch das von ihm beauftragte Personal ausübt.
24. Die Parkanlage und ihre Einrichtungen sind schonend und sachgemäß unter Vermeidung jeglicher Beschädigung und Verunreinigung zu benutzen. Der Mieter hat von ihm verursachte Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen.
25. Es ist untersagt, auf der Parkanlage Reparaturen vorzunehmen, Fahrzeuge zu waschen und von innen zu reinigen, Kühlwasser, Kraftstoff und Öl abzulassen.
26. Der Aufenthalt auf der Parkanlage ist nur zum Zwecke des Einstellens und des Abholens des Fahrzeuges, ferner zum Be- und Entladen gestattet.

Verkehrsbestimmungen – Polizeiliche Vorschriften

27. Für die Ein- und Ausfahrt sowie für den Verkehr in der Parkanlage sind die öffentlichen Verkehrsvorschriften maßgebend, soweit nicht eine besondere Verkehrsregelung ausgeschildert ist und besondere Anordnungen getroffen sind.
28. In der Parkanlage darf nur im Schrittempo gefahren werden.
29. Bei der Ein- und Ausfahrt sowie beim Ein- und Ausparken hat der Mieter die im Verkehr erforderliche Sorgfalt zu beachten, auch dann, wenn Mitarbeiter des Vermieters mit Hinweisen behilflich sind.
30. Das abgestellte Fahrzeug ist sorgfältig abzuschließen und verkehrstüblich zu sichern.
31. Alle einschlägigen Vorschriften und Verbote über die Benutzung von Parkanlagen sind zu beachten. U. a. ist untersagt:
 - a) das Befahren mit Fahrrädern, Mofas, Motorrädern, Inlineskates, u.ä. Geräten;
 - b) der Aufenthalt unbefugter Personen ohne abgestelltes Kfz und gültigen Parkausweis;
 - c) der Aufenthalt in der Parkanlage oder im abgestellten Fahrzeug über die Zeit des Abstell- und Abholvorganges hinaus;
 - d) das unberechtigte Abstellen von Fahrzeugen außerhalb der Stellplatzmarkierungen wie z.B. im Fahrbahnbereich, auf zwei Stellplätzen, vor Notausgängen, auf Behindertenparkplätzen, auf als reserviert oder gesperrt gekennzeichneten Parkplätzen oder auf straffierten Flächen;
 - e) das Rauchen oder die Verwendung von Feuer;
 - f) die Lagerung von Betriebsstoffen, Betriebsstoffbehältern und feuergefährlichen Gegenständen aller Art;
 - g) die Einstellung von Fahrzeugen mit undichtem Tank und Vergaser.

Erfüllungsort, Gerichtsstand, Schlichtung

32. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus geschlossenen Verträgen ist Dortmund. DOPARK GmbH beteiligt sich nicht an Streitbeilegungsverfahren vor einer Schlichtungsstelle.